

1. Nachtragssatzung zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 22.09.1988

(Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 01.04.1993, Nr. 11)

Aufgrund der §§ 132 und 133 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 6, 40, 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. II des Dritten Gesetzes zur Änderung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 17.12.1991 (Nieders. GVBl. S. 363) und durch Art. 8 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Betreuungsgesetz vom 17.12.1991 (Nieders. GVBl. S. 367), hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 05.03.1992 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

- a) den Erwerb von Erschließungsflächen,
- b) die Freilegung der Erschließungsflächen,
- c) die Herstellung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- oder Gehwege sowie Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen;
- d) die Herstellung der sowohl dem Fahrverkehr als auch dem Fußgängerverkehr dienenden Verkehrsflächen (Mischflächen) ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
- e) die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
- f) die Herstellung der Mopedwege oder eines von ihnen,
- g) die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
- h) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
- j) die Herstellung der Parkflächen,
- k) die Herstellung der Grünanlagen.

Artikel 2

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, die mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen sowie Sammelstraßen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) die Stadt Eigentümerin ihrer Fläche ist und
 - b) die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.

Dabei sind hergestellt

- a) die Fahrbahn, wenn sie einen Unterbau und eine Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflasterung oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweist,
- b) die Gehwege und Radwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau erhalten haben,

- c) die sowohl dem Fahrverkehr als auch dem Fußgängerverkehr dienenden Verkehrsflächen (Mischflächen), wenn sie eine oder mehrere der in a) und b) aufgeführten Befestigungsarten aufweisen,
- d) die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die zur Aufnahme des Wassers erforderlichen Leitungen sowie die Anschlüsse an bereits bestehende Entwässerungseinrichtungen gebaut sind,
- e) die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Duderstadt, 05.03.1993

Stadt Duderstadt
L.S.

gez. Koch
Bürgermeister

gez. Nolte
Stadtdirektor